

**Satzung
des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree**

Gemäß § 4 Abs. 1, § 7 sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) vereinbaren der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) zur Bildung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree folgende Verbandssatzung:

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Der Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) führt den Namen Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GKG und des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (GVBl. I 1996, S. 210) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Verbandssatzung. Soweit die vorgenannten Gesetze und diese Satzung keine Regelungen enthalten, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Landkreise entsprechende Anwendung.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwaltet.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

**§ 2
Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen „Sparkasse Oder-Spree“ (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) führt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die einzelnen Verbandsmitglieder:

Landkreis Oder-Spree	15 Vertreter
Stadt Frankfurt (Oder)	6 Vertreter
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Landkreis Oder-Spree	15 Stimmen
Stadt Frankfurt (Oder)	6 Stimmen
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ist nur ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Sitzung anwesend, gibt er sämtliche Stimmen des Verbandsmitgliedes ab. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, ist einer der Vertreter als Stimmführer zu bestimmen.
- (4) Die sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte entsprechend § 15 Abs. 4 GKG bestellt. In gleicher Weise

ist für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (5) Die Mitgliedschaft der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes bestellt, das den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist.

- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807 ff. ZPO verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen Vertreter des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher die Tagesordnung fest und beruft die Verbandsversammlung in den in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fällen ein. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretern nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 BbgSpkG und Wahl des Vorsitzenden;
3. Auflösung der Sparkasse;
4. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen;
5. die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die unmittelbare Zuführung des Jahresüberschusses der Sparkasse;
7. Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zwei mal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen sowie, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder der Vorstandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, zur außerordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen

einberufen. Bei der Fristberechnung zählen Absendungs- und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Der Vorstand der Sparkasse nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Verbandsmitglieder, die in der Sitzung vertreten sind, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von einer Woche zum zweiten mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 4 BbgSpkG bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl, der Schutz der wirtschaftlichen Belange der Sparkasse oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und einen Vertreter. Der Verbandsvorsteher nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gilt § 16 Abs. 7 Satz 2 GKG.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegen:
 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 10 Amtsverschwiegenheit

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 11 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Finanzbedarf des Verbandes wird von der Sparkasse getragen.

§ 12 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der verteilungsfähige Jahresüberschuss der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, mit Zustimmung der Verbandsversammlung unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) der in ihren jeweiligen

Gebieten gelegenen Geschäftsstellen zu den gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) der im Gesamtgebiet der Sparkasse gelegenen Geschäftsstellen ausgeschüttet. Hierbei gilt das Kontoführungsprinzip. Maßgebend für die Berechnung ist der sich im vorangegangenen Geschäftsjahr aufgrund der am Ende eines jeden Kalendervierteljahres erstellten Bilanzstatistiken zu errechnende durchschnittliche gesamte Kundeneinlagenbestand.

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 13 Satzungsänderungen

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht eine größere Mehrheit verlangt ist, bedarf die Änderung dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie darüber hinaus der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 14 Veränderungen im Mitgliederbestand; Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Über den Beitritt weiterer Mitglieder in den Zweckverband und das Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf Antrag der beitrittswilligen Körperschaft. Der Beitritt und das Ausscheiden bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen werden in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ eine Woche vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist (§ 8 Abs. 3) erfolgt die Bekanntmachung ein Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ und im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“.

§ 16
In-Kraft-Treten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Beeskow, den 09.05.2003

Frankfurt (Oder), den 09.05.2003

Lieselotte Fitzke
Vorsitzende des Kreistages
Oder-Spree

Frank Ploß
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung Frankfurt (Oder)

Beeskow, den 09.05.2003

Frankfurt (Oder), den 09.05.2003

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises
Oder-Spree

Martin Patzelt
Oberbürgermeister der Stadt
Frankfurt (Oder)